

## **Allgemeinverfügung des Landkreises Sömmerda**

### **Regelungen der Öffnung der Tagespflegeeinrichtungen nach § 71 Absatz 2 Nummer 2, zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI)**

Aufgrund des § 9 Absatz 5 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutzgrundverordnung – 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) vom 28. August 2020 und bezogen auf § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) hat das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Festlegungen zu Regelungen der Öffnung der Tagespflegeeinrichtungen nach § 71 Absatz 2 Nummer 2, zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) im Erlasswege folgende Regelungen getroffen:

#### **Die Erlasse vom 11. Juni 2020 und 15. Juli 2020 haben weiterhin Gültigkeit.**

Dazu wurden folgende Festlegungen getroffen:

Der Besuch der Tagespflege ist für Personen nicht möglich, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder sie die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

Der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege verlangt die Einhaltung eines einrichtungsspezifischen Betriebs-, Raum- und Nutzungskonzepts. Vorzuhalten sind darüber hinaus ein Gesundheitskonzept mit Hygiene-, Schutz- und Abstandsmaßnahmen. Dieses Konzept ist dem Gesundheitsamt vorab zur Kenntnis zu geben. Das Konzept beinhaltet insbesondere folgende Vorgaben:

- Dass zum Schutz der Besucherinnen und Besucher in Tagesgruppen auch sie Angehörigen alle Schutzmaßnahmen einhalten sollen. Dies bezieht sich insbesondere auf das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes, z.B. bei der Beförderung von der Wohnung zur Einrichtung der Tagespflege und zurück.
- Nutzerinnen und Nutzer sowie pflegende Angehörige oder vergleichbar Nahestehende werden grundsätzlich auf mögliche Infektionsrisiken während des Besuchs des Pflegebedürftigen der Tagespflege hingewiesen.
- Die Übergabe des Gastes der Tagespflege findet an der Türschwelle statt, Angehörige dürfen das Haus nicht betreten.
- Zum Betrieb einer Tagespflege sind, soweit die Räumlichkeiten es zulassen, dass mehrere Gruppen angeboten werden können, abtrennbare Räumlichkeiten erforderlich.
- Die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer sowie des Personals ist je nach räumlicher Gegebenheit nach den Hygieneregelungen zu begrenzen.
- Angebote und Aktivitäten, die mit einer ausgeprägten Exposition gegenüber Aerosolen einhergehen, z.B. Singen, sind möglichst zu vermeiden.
- Angebote und Aktivitäten, bei denen die Einhaltung des Mindestabstandes nicht gewährleistet werden kann, sind möglichst zu vermeiden.
- Hygienische Raumverhältnisse sind Voraussetzung, d.h. für ein regelmäßiges Belüften, Reinigen und Desinfizieren der Räumlichkeiten sollte Sorge getragen werden.

Sofern durch den eingeschränkten Betrieb die Platzkapazitäten der Einrichtung der Tagespflege nicht ausreichen, entscheidet die Einrichtungsleitung unter Abwägung aller Umstände zur Aufrechterhaltung der Pflege und sozialen Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer sowie zur Entlastung der pflegenden Angehörigen unter besonderer Berücksichtigung der erhöhten Infektionsgefahr in der Einrichtung sowie der besonderen Gefährdung der Nutzerinnen und Nutzer im Falle einer Infektion über die Vergabe der Plätze. Die Einrichtungsleitung kann als wichtigen Grund zur vorrangigen Inanspruchnahme der Tagespflege nachstehende Situationen heranziehen:

- Pflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer sind im eigenen häuslichen Umfeld untergebracht, ihre Betreuungs- oder Pflegeperson arbeitet in kritischer Infrastruktur und ist unabhkömmlich; eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und -modelle kann nicht gewährleistet werden;
- pflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer, deren häusliche Versorgung bei Wegfall der teilstationären Pflege glaubhaft gefährdet wäre;
- es ergibt sich eine Notwendigkeit aufgrund der häuslichen Pflegesituation (Entlastung Angehörige/soziale Isolation).

Pflegebedürftige, pflegende Angehörige und vergleichbar Nahestehende sind angehalten, familiär den Transport zur und von der Einrichtung der Tagespflege oder der Nachtpflege sicherzustellen. In jedem Fall sind für den Transport die jeweils geltenden Schutz-, Infektions- und Hygienevorschriften einzuhalten.

Die Tagespflegeeinrichtungen können unter Einhaltung der Hygiene- und Schutzbestimmungen nach der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO bis zu der im Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen vereinbarten Platzkapazität öffnen. Das einrichtungsindividuelle Konzept ist dahingehend anzupassen und bei Änderungen dem Gesundheitsamt vorzulegen.

Von der Pflicht zur Vorhaltung eines Gesundheitskonzeptes mit Hygiene-, Schutz- und Abstandsmaßnahmen ausgenommen sind Tagespflegeeinrichtungen, die konzeptionell eng mit einer stationären Einrichtung nach § 2 ThürWTG oder nicht selbst organisierten ambulant betreuten Wohnformen nach § 3 Abs. 2 ThürWTG verbunden sind und somit ausschließlich deren Bewohner betreuen, wenn diese Tagespflegeeinrichtungen in das Schutzkonzept der entsprechenden stationären Einrichtung im Verbund integriert sind.

Henning

Landrat